

# **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Verpflichtungsgeschäfte
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Bedienstete des Verbandes
- § 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Mitglieder**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen **Abwasserzweckverband „Saalemündung“**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind
  - a. die Stadt Barby  
mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau
  - b. die Stadt Calbe (Saale)
  - c. die Stadt Nienburg (Saale)  
mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz
  - d. die Gemeinde Bördeland
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Saalemündung“, das dem beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

## **§ 2**

### **Grundlage der Aufgabenerfüllung**

- (1) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Die Kostentragung wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 78 Absatz 1 WG LSA. Zur Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie gemäß § 78 Absatz 4 WG LSA die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Von der Stadt Barby mit dem Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimschleben und Jesar wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das in seinem Gebiet anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss an die Anlagen und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann Leistungen für Dritte auf öffentlichrechtlicher Basis, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder, erbringen. Soweit der Verband Leistungen für Dritte nach gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich rechtlich erbringen kann, erbringt er sie auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Jegliche Leistungserbringung für Dritte ist nur durchzuführen, wenn dies nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung führt.
- (5) Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes und dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen, soweit das Verbandsmitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat, ansonsten sind bei Vertretern und deren Stellvertretern des Verbandsmitgliedes diese nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG LSA zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (6) Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
  - den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
  - die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
  - die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
  - die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
  - die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,

- Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
  - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
  - den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  - den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
  - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - das Auflösen des Verbandes,
  - Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
  - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 100.000 Euro.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 3 der Satzung hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, soweit diese Angaben mit dem Mitgliedsbestand nach § 1 Abs. 3 der Satzung übereinstimmen. Sollten die vorgenannten Angaben nur für die Gesamteinwohnerzahlen ohne einzelne Ortsteile vorliegen, so sind die Statistiken des zuständigen Einwohnermeldeamtes für die Mitglieder zum vorgenannten Stichtag maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, oder es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung aus.

## § 9

### Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 ff GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Im Falle der Ausschreibung entscheidet die Verbandsversammlung über den Ausschreibungsinhalt und über die Zulassung der Bewerbungen im Rahmen des GKG LSA und des KVG LSA.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer bestimmt einen Bediensteten des Verbandes zu seinem Vertreter. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung per Zweckvereinbarung für Dritte ist die Vertretungsbefugnis des Verbandsgeschäftsführers für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Vereinbarung zu regeln.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Verbandsbedienstete übertragen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
  - in Vergabeangelegenheiten bis 100.000 Euro im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht übersteigen,
  - in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
  - bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 50.000 Euro,
  - bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
  - die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten,

- über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

## **§ 10 Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

## **§ 11 Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

## **§ 12 Bedienstete des Verbandes**

- (1) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes § 32 Landesbeamtengesetz und § 131 Beamtenrechtsrahmengesetz in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 77 KVG LSA.
- (2) Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden und wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so wird die Stadt Calbe, Markt 1, 39240 Calbe (Saale) Dienstherr der hauptamtlichen Beamten. Die anderen Verbandsmitglieder oder deren Verwaltungsträger beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten. Das Nähere regelt der Vermögensauseinandersetzungsvertrag.

## **§ 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.



- (3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.
- (4) Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

## **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (2) Für die jeweilige Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband jeweils eine besondere Umlage.
- (3) Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (4) Wird Schmutzwasser verschiedenen Klärwerken zugeführt, können für diese Bereiche eigene Abrechnungsgebiete eingeführt werden. Die Verbandsumlage für diese Bereiche errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder dieses Bereiches zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA betrifft, erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (6) Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ von den betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben und angefordert.
- (7) In sinngemäßer Anwendung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung wird auf gewährte Stundungsanträge von noch nicht bezahlten, bestandskräftig festgesetzten und angeforderten Verbandsumlagen ein Zinssatz in Höhe des durchschnittlichen Kontokorrentzinssatzes des Verbandes je Wirtschaftsjahr angesetzt.

Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt je Wirtschaftsjahr von dem ursprünglichen Fälligkeitstag der offenen Forderung bis zum Ende des Jahres auf der Grundlage eines Stundungsbescheides nach banküblichen Zinstagen (360 Tage je Jahr, 30 Tage im Monat). Stundungszinsen werden bis zur endgültigen Bezahlung der Umlageschuld festgesetzt.

- (8) Soweit seitens der Gemeinde kein Stundungsantrag gestellt wird, werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben. Was einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der festzusetzenden Verbandsumlage anbelangt, so gilt hinsichtlich der Höhe der Aussetzungszinsen das zu Stundungszinsen Geregelter entsprechend.

## **§ 15**

### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit von dem Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 16**

### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit gesetzlich bestimmten Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzlich bestimmte Festsetzungen sind die Gesamtbeträge:

- der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrages des Kassenkredites,
- des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder.

Der gesamte Wirtschaftsplan wird einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9 in 39240 Calbe (Saale) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen an der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

### **§ 19 Aufsicht**

Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.

### **§ 20 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2017

Scholz  
Verbandsgeschäftsführer

**Stimmenverteilung des AZV „Saalemündung“**

⇒ 1 Stimme je angefangene 2.500 Einwohner

**Stadt Barby**

mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau

**3 Stimmen**

**Stadt Calbe (Saale)**

**4 Stimmen**

**Stadt Nienburg (Saale)**

mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz

**2 Stimmen**

**Gemeinde Bördeland**

**4 Stimmen**

**Dienstsiegelabdruck**

